



# Merkblatt

## Gewässerverträgliche Freilandhaltung von Hausschweinen

Juli 2003

### Inhalt:

1. Zielsetzung	2
2. Ausgangssituation	2
3. Untersuchungen des Instituts für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt	3
4. Wasserwirtschaftliche Anforderungen	3
5. Erläuterung der wasserwirtschaftliche Anforderungen	6
6. Vorgangsweise für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen durch den Landwirt	7

## **1. Zielsetzung**

Im vorliegenden Merkblatt sind wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Freilandhaltung von Hausschweinen festgelegt, bei deren Einhaltung lediglich eine geringfügige Einwirkung auf Gewässer zu erwarten ist.

Mit Hilfe des Merkblattes kann der Landwirt in Eigenverantwortung eine gewässerverträgliche Form der Freilandhaltung von Schweinen betreiben. Für Sachverständige und die Gewässeraufsicht soll das Merkblatt als Leitlinie für die Beurteilung und Grundlage für die Kontrolltätigkeit dienen.

## **2. Ausgangssituation**

Der „Verein zur Förderung der Freilandhaltung von Nutztieren“ will die Freilandhaltung von Hausschweinen im Waldviertel etablieren. Bei der praktizierten Form erfolgt eine Fütterung der Schweine mit proteinhaltigen Futterstoffen. Der Bewuchs der Weidefläche spielt für die Fütterung nur eine untergeordnete Rolle. Durch die Ausscheidungen der Schweine kommt es auf den Weideflächen zu einer Zufuhr von Dünger (Stickstoff, Phosphor), für den kein unmittelbarer Bedarf über Entzug durch Pflanzen gegeben ist. Nach dem natürlichen Lauf der Dinge ist ein aus wasserwirtschaftlicher Sicht unerwünschter Transport von Stickstoff und Phosphor in Grundwasser oder Oberflächenwasser zu erwarten.

Vom „Verein zur Förderung der Freilandhaltung“ wurde daher ein Antrag um wasserrechtliche Bewilligung von Freilandschweinehaltungen auf Grundstücken in den Katastralgemeinden Geras, Wolfsbach, Starrein, Unterpertholz, Weikertschlag und Oberndorf bei Raabs an die BH Horn als zuständige Wasserrechtsbehörde gestellt.

Da es in NÖ noch keine Erfahrung mit den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen einer Freilandhaltung von Hausschweinen gab und von einer vermehrten Freilandhaltung im Waldviertel auszugehen war, hat die Abteilung Wasserwirtschaft das Bewilligungsverfahren der BH Horn zum Anlass genommen eine umfassende Untersuchung der Thematik durchzuführen.

### **3. Untersuchungen des Instituts für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt**

Die Untersuchung der wasserwirtschaftlich relevanten Auswirkungen von Freilandschweinehaltungen wurden vom Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt Petzenkirchen unter der Leitung von DI Feichtinger durchgeführt. Die erforderlichen Tierbestandsdaten wurden von Prof. Konrad (Institut für Nutztierwissenschaften/BOKU Wien) ermittelt.

Das zwischen Juni 2001 und Jänner 2003 laufende sogenannte wasserwirtschaftliche Monitoring umfasste folgende Arbeiten:

- Erhebung der Ausgangssituation auf den Gehegeflächen hinsichtlich Nährstoffvorräten im Boden.
- Messung der zeitlichen Entwicklung der Nährstoffvorräte im Boden der Gehegeflächen während der Beweidung.
- Messung physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Parameter in Wasservorkommen (Oberflächengewässer, Grundwasser) im Umfeld der Gehege.
- Ableitung von Empfehlungen für eine wasserwirtschaftlich verträgliche Freilandschweinehaltung aus den Untersuchungsergebnissen.
- Erarbeitung einer möglichst einfachen Vorgangsweise zur Beurteilung der generellen Eignung von Flächen für die Freilandschweinehaltung

### **4. Wasserwirtschaftliche Anforderungen an eine gewässerverträgliche Freilandhaltung von Hausschweinen**

Die Empfehlungen für eine wasserwirtschaftlich verträgliche Freilandschweinehaltung aus dem wasserwirtschaftlichen Monitoring wurden im Februar 2003 dem Verein zur Förderung der Freilandhaltung von Nutztieren, der Landwirtschaftskammer sowie rechtlich und fachlich zuständigen Mitarbeitern der NÖ Landesregierung vorgestellt. Es folgte ein intensiver Diskussionsprozess mit zahlreichen Anregungen, die soweit es fachlich vertretbar war, in die Formulierung der vorliegenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Freilandschweinehaltung eingearbeitet wurden. Die Einhaltung der folgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen ermöglicht eine Freilandschweinehaltung ohne Beeinträchtigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern.

#### **4.1 Generelle Anforderungen an eine gewässerverträgliche Freilandhaltung von Hausschweinen**

##### **Weidefläche**

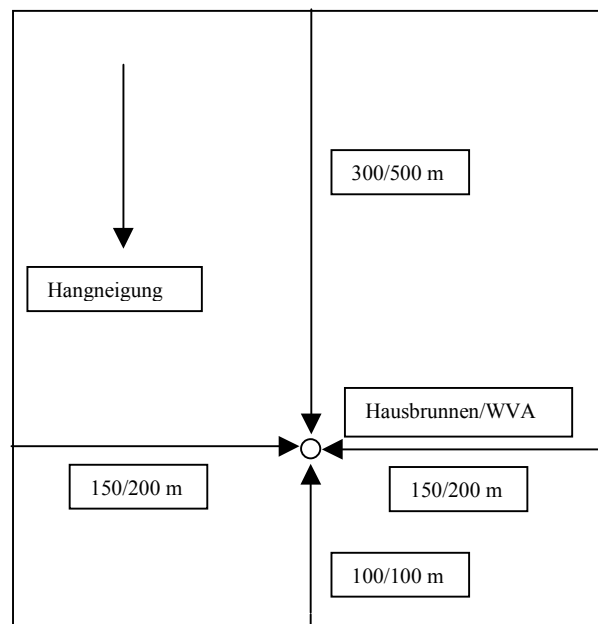
- Die Weidefläche darf nicht in wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten liegen und muss folgende Mindestabstände zu Trinkwasserversorgungsbrunnen (-quellen) aufweisen:

Kommunale / genossenschaftliche WVA-Brunnen (-Quellen):

Sofern laut Wasserrechtsbescheid keine Schutzzonen I + II ausgewiesen sind, laut folgender Abbildung.

Hausbrunnen (-quellen) für die Trinkwasserversorgung:

laut folgender Abbildung



**Abbildung:** Mindestabstand von Weideflächen zu Hausbrunnen,-quellen bzw. WVA-Brunnen,-quellen unter Berücksichtigung der Richtung der Hangneigung

- Die Weidefläche darf kein hoch anstehendes Grundwasser aufweisen.
- Die Weidefläche muss zu Gewässern folgende Mindestabstände aufweisen:
  - zu stehenden Gewässern:
 

Seen	mind. 20 Meter
Sonstige stehende Gewässer	mind. 10 Meter (ausgenommen Beregnungsteiche)
  - zu Fließgewässern:
    - mind. 5 Meter oder
    - mind. 3 Meter, sofern es sich bei der Weidefläche Fläche um einen Kleinschlag < 2 ha oder um eine Fläche entlang von Entwässerungsgräben handelt.
- Die durchschnittliche Geländeneigung der Weideflächen darf max. 10 % betragen.

### Waldweide

- Der Anteil von Wald an der Gehegefläche darf max. 20 % betragen und muss die Form eines Waldrandstreifens aufweisen.
- Im Wald sind Einrichtungen die einen häufigen Aufenthalt der Schweine bedingen, wie zB. Hütten und Futterplätze nicht zulässig.
- Die Waldfläche ist für die Bestimmung der Besatzdichte nicht anrechenbar.
- Für die Nutzung der Waldflächen als Weide ist eine forstrechtliche Bewilligung erforderlich.

## Gehegemangement

- Der Beginn jeder Weideperiode muss auf einer festen Grasnarbe erfolgen.
- Dauer der durchgehenden Beweidung max. 1 Jahr.
- Auf Teilstücken von Gehegen, die nicht die Mindestbodenzahl aufweisen (20 für das Waldviertel) ist unabhängig von der Höhe des flächengewichteten Mittels der Bodenzahl keine Einrichtung zulässig, die zu einer erhöhten Frequenz führt, wie zB. Schlafhütte oder Futterstelle.
- Durch Verstellung der Gehegeeinrichtungen muss während einer Weideperiode die gesamte Gehegefläche, ausgenommen Teilflächen mit Bodenzahl < der Mindestbodenzahl (20 für das Waldviertel) und Waldflächen, möglichst gleichmäßig genutzt werden. Der hütteneingangsnaher Bereich muss mit einer Strohaufgabe versehen werden, die im Sinne einer ordnungsgemäßen und sachkundigen Vorplatzbetreuung zu behandeln ist.

### 4.2 Spezifische Anforderungen an eine gewässerverträgliche Freilandschweinehaltung in Abhängigkeit von der Bodenbeschaffenheit und der klimatischen Wasserbilanz

Aufgrund der regionalspezifischen Bedingungen im Waldviertel gilt:

- Die Bodenzahl (flächengewichteter Mittelwert für das gesamte Gehege) muss größer/gleich 20 sein
- An die Beweidung müssen 2 Vegetationsperioden mit stickstoffzehrender Fruchtfolge unmittelbar anschließen.

#### a) Bodenzahl zwischen 20 und 30:

- Max. 1 Umtrieb pro Jahr mit maximal 20 Mastschweinen/ha unter der Bedingung, dass im unmittelbaren Anschluss an die Beweidung eine stickstoffzehrende Kultur angebaut wird. In diesem Fall darf der Abstand zwischen 2 Beweidungen auf 1 Jahr verringert werden.

#### b) Bodenzahl größer/gleich 30:

- Max. N-Eintrag 170 kg/ha und Jahr (max. 0,5 kg N/ha und Tag). Dies entspricht pro Hektar bei ganzjähriger Freilandhaltung:
  - max. 14 Mastschweinen (größer 30 kg) oder
  - max. 74 Aufzuchtferkel (15 – 30 kg) oder
  - max. 7 Zuchtsauen (bzw. Zuchtebern)
- Bei einer Erhöhung der Besatzdichte für Mastschweine bis zum Faktor 2 (entspricht einer gleichzeitigen Haltung von max. 28 Mastschweinen) kann in einem weiteren Umtrieb (max. 14 Mastschweine) der Stickstoffvorrat im Boden auf die maximale Stickstoffzufuhr von 170 kg N/ha und Jahr erhöht werden.
- Die Besatzdichte für Mastschweine darf für einen einmaligen Umtrieb bis zum Faktor 2,5 (entspricht einer gleichzeitigen Haltung von max. 35 Mastschweinen) erhöht werden, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Beweidung eine stickstoffzehrende Kultur

angebaut wird. In diesem Fall darf der Abstand zwischen 2 Beweidungen auf 1 Jahr verringert werden.

## **5. Erläuterung der wasserwirtschaftliche Anforderungen an eine gewässerverträgliche Freilandhaltung von Hausschweinen**

### **5.1. Erläuterung der generellen Anforderungen an eine gewässerverträgliche Freilandhaltung von Hausschweinen**

Die generellen Anforderungen weisen keine regionalspezifischen Aspekte auf und sind in ganz NÖ anwendbar.

#### **Weidefläche**

Durch den Ausschluss von Weideflächen in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten (Schongebiete, Schutzgebiete bzw. Einzugsgebiete von Trinkwasserbrunnen, -quellen, Flächen mit hohem Grundwasserstand) wird den erhöhten Schutzanforderungen von Grundwasser für die Trinkwassernutzung Rechnung getragen. Ob Flächen grundwasserbeeinflusst sind, kann von den Bodenschätzern der Finanzämter beurteilt werden.

Die Abstandsregelungen zu Gewässern sollen die Belastung von Vorflutern durch Abschwemmungen von Ausscheidungen verhindern. In diesem Zusammenhang ist auch die Festlegung einer zulässigen durchschnittlichen Geländeneigung erforderlich, um zu verhindern, dass Abschwemmungen der Ausscheidungen in Vorfluter gelangen

Sollte das Gelände nicht an einem Oberflächengewässer liegen, wird durch die beschränkte Geländeneigung gewährleistet, dass keine Abschwemmung und Ansammlung von Ausscheidungen an Tiefpunkten des Geländes erfolgt, was dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Verteilung des in den Ausscheidungen enthaltenen Düngers auf den Weideflächen widersprechen würde und das Risiko einer punktuellen Überschreitung der Speicherkapazität des Bodens mit sich bringen würde.

#### **Waldweide**

Der Stickstoffbedarf von Waldflächen ist gering und eine Düngung daher nicht sinnvoll. Der Anteil von Wald an der Gehegeflächen ist aus der Sicht der Tierhaltung für die Beschattung erforderlich.

Die Waldweide wird deshalb auf max. 20 % der Weidefläche in der Form eines Waldrandstreifens limitiert, sodass eine Stickstoffbindung über die entlang der Haine üblicher Weise stärker vorhandene Strauch- und Krautschicht sowie zumindest ein teilweiser Entzug über die angrenzende Weidefläche erfolgen kann. Trotzdem sind in den Waldflächen keine Einrichtungen zulässig die einen häufigen Aufenthalt der Schweine im Wald bedingen. Damit wird die Nährstoffzufuhr in den Waldflächen minimiert.

## **Gehegemanagement**

Durch entsprechendes Gehegemanagement wird gewährleistet, dass die für die Flächeneinheit zulässige Stickstofffracht nicht überschritten, möglichst gleichmäßig verteilt und auf Teilflächen der Weide mit schwacher Speicherkapazität nicht aufgebracht wird.

### **5.2 Erläuterung der spezifischen Anforderungen an eine gewässerverträgliche Freilandschweinehaltung**

Die wasserrechtliche Bewertung der Freilandschweinehaltung ist maßgeblich von der regionalen klimatischen Wasserbilanz und der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens abhängig. Die spezifischen Anforderungen sind daher nur für das Waldviertel anwendbar.

Nachdem für den Stickstoff aus den Ausscheidungen der Schweine kein unmittelbarer Bedarf gegeben ist und dementsprechend eine lange Speicherung des Stickstoffs im Boden erreicht werden muss, sind Mindestanforderungen an den Boden zu stellen, die über die Bodenzahl ausgedrückt werden.

In den spezifischen Anforderung ist auch der Entzug der Nährstoffe geregelt, der von der regional unterschiedlichen Ertragserwartung abhängig ist. Weiters sind für die derzeit im Waldviertel hauptsächlich praktizierten Formen der Beweidung maximale Besatzdichten bzw. Weidezeiten festgelegt worden.

## **6. Vorgangsweise für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen durch den Landwirt**

Über die generellen Anforderungen für die Weideflächen und die Waldweide erfolgt eine vorläufige Auswahl der Weideflächen. Eventuelle Schutzgebietsflächen sind dem Landwirt als von einem derartigen Bescheid Betroffenen bekannt. Sollten sich zentrale Wasserversorgungsanlagen (WVA) in der Nähe der Weideflächen befinden, sind die Schutzgebietsgrenzen beim Konsensinhaber (Gemeinde, Genossenschaft) zu erheben.

Für das Waldviertel kann aus den beiliegenden Karten ermittelt werden, ob die Fläche in einem Schongebiet liegt. Falls die Fläche im Bereich der Grenze eines Schongebietes liegt, ist für die Entscheidung die im jeweiligen Gesetzestext definierte exakte Grenzziehung der Schongebiete heranzuziehen.

Die gewählten Flächen müssen in einen Katasterplan eingezeichnet werden. Im zuständigen Finanzamt müssen die Bodenschätzungsdaten ausgehoben werden. Vom Bodenschätzer sollte schriftlich bestätigt werden, dass für die gewählten Flächen kein Grundwassereinfluss gegeben ist.

Die Flächen ohne Grundwassereinfluss und mit entsprechender Bodenzahl können bei Einhaltung der Kriterien für das Gehegemanagement und der spezifischen Anforderungen, ohne eine Gewässerbeeinträchtigung fürchten zu müssen, beweidet werden.

Um eine Kontrolle durch die Wasserrechtsbehörde zu ermöglichen, sind der Katasterplan mit der eingetragenen Weidefläche und die Daten von der Finanzbodenschätzung aufzubewahren sowie ein Gehegebuch zu führen. Im Gehegebuch muss dokumentiert werden in welchem

Zeitraum auf welcher Weidefläche welche Anzahl von Schweinen gehalten wurde und in welcher Häufigkeit die Gehegeeinrichtungen verstellt wurden.

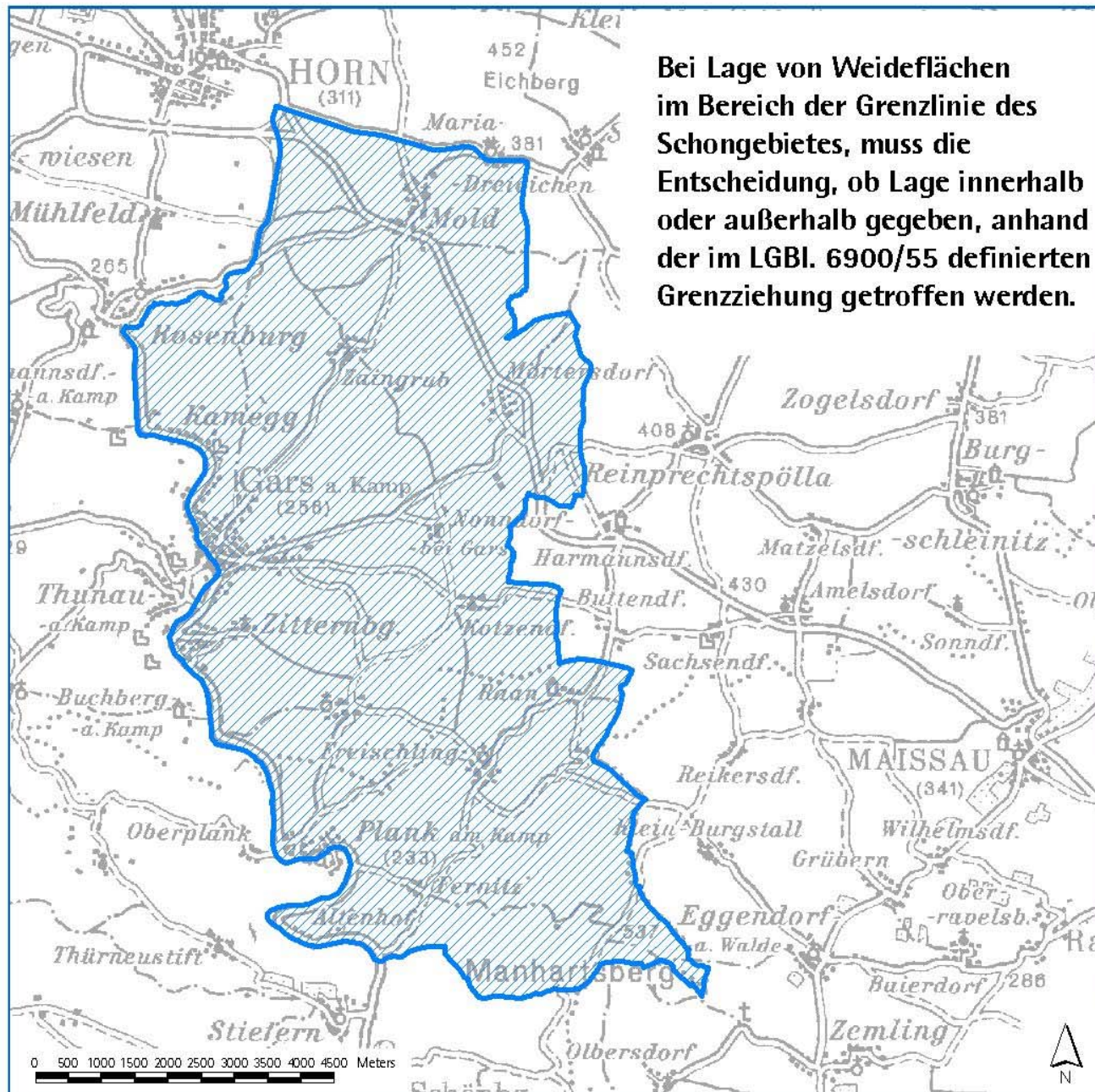
Erfüllen die Flächen nicht die verlangten Anforderungen, oder wird von den sonstigen festgelegten Anforderungen abgewichen werden, muss die weitere Vorgangsweise aus fachlicher Sicht im Einzelfall festgelegt werden.

### **Anhang:**

#### **Karten**


- Schongebiet Horn, Gars am Kamp, Rosenburg-Mold und Schönberg am Kamp
- Schongebiet Gmünd





Bei Lage von Weideflächen im Bereich der Grenzlinie des Schongebietes, muss die Entscheidung, ob Lage innerhalb oder außerhalb gegeben, anhand der im LGBl. 6900/55 definierten Grenzziehung getroffen werden.

### Legende

-  Schongebiet Horn, Gars am Kamp, Rosenberg-Mold und Schönberg am Kamp



Quellen: BEV, Gruppe L, 1080 Wien u. Amt d. NÖ Landesreg., 3109 St. Pölten

wasser niederösterreich  
WAZ Wasserwirtschaft

## Schongebiet Horn, Gars am Kamp, Rosenberg-Mold und Schönberg am Kamp

"Verordnung zur Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser im Bereiche von Teilen der Gemeinden Horn, Gars am Kamp, Rosenberg-Mold und Schönberg am Kamp"

LGBl. 6900/55  
Stammverordnung 145/79  
Ausgegeben am 10. Oktober 1979

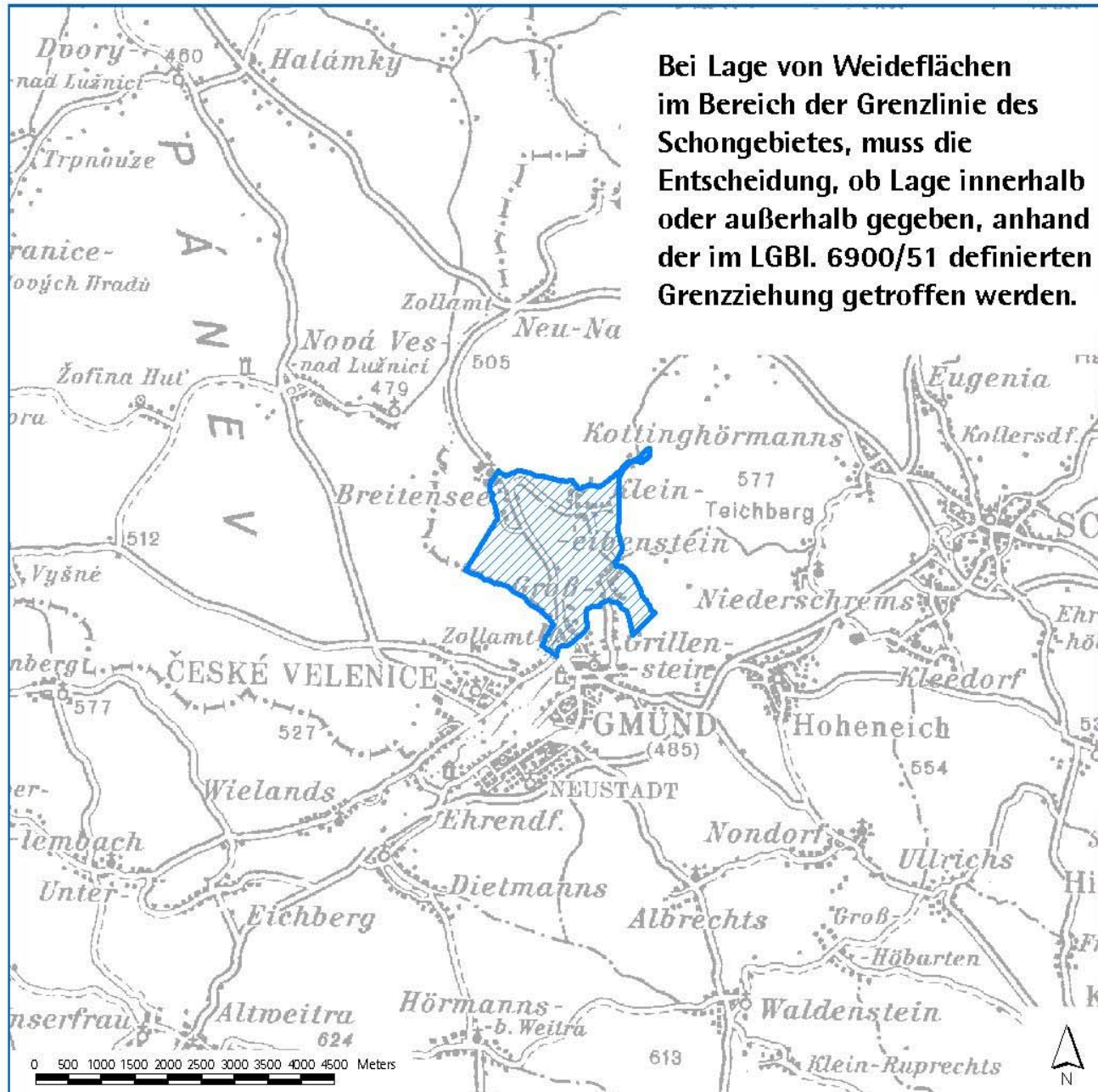
Datum	Bearbeiter	Datenerarbeitung
8. Juli 2003	DI Wolfgang Schaar	Josef Birringer

Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Richtigkeit. Verantwortlich nur mit Genehmigung des Urhebels! Nur für den Dienstgebrauch!


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Wasser - Abteilung Wasserwirtschaft  
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
Tel.: +43(274)29005-14271, Fax: +43(274)29005-14080  
post.wa2@nrel.gv.at www.wasserliste.net







### Legende

 Schongebiet Gmünd



Quellen: BEV, Gruppe L, 1080 Wien u. Amt d. NÖ Landesreg., 3109 St. Pölten

wasser  
niederösterreich  
WA2 Wasserwirtschaft

## Schongebiet Gmünd

"Verordnung zum Schutze der  
Wasserversorgungsanlage der  
Stadtgemeinde Gmünd"

LGBl. 6900/51

Stammverordnung 131/75

Ausgegeben am 20. August 1975

Datum

8. Juli 2003

Bearbeiter

DI Wolfgang Schaar

Datenverarbeitung

Josef Birringer

Diese Darstellung enthält keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Richtigkeit.  
Veröffentlichung nur mit Genehmigung des Urhebers! Nur für den Dienstgebrauch!

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Wasser - Abteilung Wasserwirtschaft  
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
Tel.: +43(274)29005-14271, Fax: +43(274)29005-14090  
post.wa2@nol.gv.at www.wasserliste.be.nst